



Amtsgericht Warstein

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Elitemedianet GmbH, Vertr. d. d. Geschäftsführer der GmbH, Am Sandtorkai 50,
20457 Hamburg,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Sieling und Kollegen,
Klingenderstr. 5, 33100 Paderborn,

hat das Amtsgericht Warstein
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO
ohne mündliche Verhandlung am 29.07.2015
durch den Richter am Amtsgericht
für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits werden der Klägerin auferlegt.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ohne Tatbestände gem. § 313 a ZPO.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Zahlung aus dem zwischen den Parteien zustande gekommenen Partnerschaftsvermittlungsvertrag. Dieser Vermittlungsvertrag ist nämlich gem. § 656 BGB nichtig.

Nach dieser Vorschrift wird durch das Versprechen eines Lohnes für den Nachweis der Gelegenheit zur Eingehung einer Ehe oder für die Vermittlung des Zustandekommens einer Ehe eine Verbindlichkeit nicht begründet. Die Dienstleistungen der Klägerin sind ganz explizit auf diesen Zweck ausgerichtet. Das erkennende Gericht schließt sich der Auffassung des BGH (Entscheidung vom 04.03.2014, AZ: 3 ZR 124/03, zitiert nach Juris) an, der zufolge die Vorschrift auch heute noch Anwendung findet. Ob die Rechtswirklichkeit sich von dem entfernt hat, was ausgangs des 19. Jahrhunderts als Motivation dem § 656 BGB zugrunde lag, ändert daran nichts; dies ist eine Frage, die ggf. der Gesetzgeber zu entscheiden haben wird. Auch die Tatsache, dass im Wesentlichen mit elektronischen Mitteln statt mit persönlichen Kontakten gearbeitet wird, sich also das Prozedere den technischen Gegebenheiten der heutigen Zeit angepasst hat, ändert daran nichts. Damals wie heute gibt der Kunde Dinge von sich preis, die er aus dem geschützten Bereich seiner Privatsphäre nur einem geringen Kreis offenbaren will. Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten soll dies nicht werden.

Nach alledem war die Klage abzuweisen.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf dem Gesetz.